



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0698 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.04.2009	Jugendhilfeausschuss			

Bezeichnung:

Antrag des Vereins „Mäusestube e.V.“ auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Sachverhalt:

Der Verein „Mäusestube e.V.“ beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Der Verein wurde am 13.01.2006 gegründet und hat seinen Sitz in 27367 Hassendorf. Beim Amtsgericht Walsrode ist der Verein unter der Nr. VR 170482 in das Vereinsregister eingetragen.

Seit dem 01.02.2006 hat die Landesschulbehörde, Abteilung Hannover, Landesjugendamt FB II die Erlaubnis für den Betrieb als „Kleine Kindertagesstätte Mäusestube e.V.“ erteilt. Die Erlaubnis gilt für 1 Vormittagsgruppe mit höchstens 10 Kindern, von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

Nach § 75 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein Mäusestube e. V. hat die in § 75 SGB VIII genannten Kriterien erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Mäusestube e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

In Vertretung

Peimann